

Datum: 08.02.2021
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 621.41
Vorgang: GR (ö) 28.01.2020 Drucksache Nr. 2020/011

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bebauungsplanverfahren "Bahnhofstraße - Abschnitt Ost" - Billigung des Planentwurfes

Gemeinderat 23.02.2021 öffentlich beschließend

Anlagen:

Planentwurf mit Zeichnerischem Teil und Textteil in der Fassung vom 09.02.2021
Entwurf der Begründung in der Fassung vom 09.02.2021

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen: [] Ja [] Nein

[] Ergebnishaushalt Teilhaushalt: / Produktgruppe: [] Investitionsmaßnahme Investitionsauftrag:

Table with 7 columns: , Ausgaben in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e), Einnahmen in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e). Rows: Planansatz, üpl / apl, Gesamt.

Auswirkungen auf das Klima: [] Ja [X] Nein

[] +2 [] +1 [] 0 [] -1 [] -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

- 1 Der Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Abschnitt Ost“ in der Fassung vom 09.02.2021 wird gebilligt.
- 2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Planauslegung nach § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt.

Sachdarstellung:

1. Verfahrensstand:
Anlässlich einer Bauanfrage für ein Wettbüro hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2020 beschlossen, einen Bebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten aufzustellen. Zusammen mit dem Bebauungsplan wurde eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsabsicht erlassen. In der Zwischenzeit wurde ein Planentwurf gefertigt.
2. Planentwurf
Entsprechend der Zielsetzung regelt der Bebauungsplan den Ausschluss von Vergnügungsstätten im Planbereich. Nach § 9 Abs.2b BauGB ist dies in einem einfachen Bebauungsplan möglich um
 1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder
 2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.Aufgrund der Gemengelage aus Gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzung und der bestehenden Bebauung sieht der Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen vor. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Planungsrechtlichen Begriff von Vergnügungsstätten und zu den besonderen Gegebenheiten, die einen entsprechenden Ausschluss von Vergnügungsstätten begründen wird verwiesen.
3. Weiterer Verfahrensablauf:
Anhand des Planentwurfes kann die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Es wird eine öffentliche Auslegung vorgeschlagen. Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.